

Allgemeine Leistungsbedingungen

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Leistungsbedingungen dienen dem Zweck Unstimmigkeiten im Vorfeld der vertraglichen Beziehungen zu umgeben, um einen reibungslosen Geschäftsablauf zu gewährleisten.
2. Unsere Leistungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hatten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Durchführung der Leistung

1. Dem Kunden können folgende Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden: Beratung und Planung, Analytik, Gestaltung von Behältern zur Aufnahme von Abfällen, Gestellung von sonstigen Geräten, Transport der bereitgestellten Behälter, Sammlung Sortierung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle und Wartung der Behälter bzw. der Geräte.
2. Für die Sammlung der Stoffe stellen wir dem Kunden auf Anforderung Behälter und andere Geräte in ausreichender Art und Menge auf Mietbasis zur Verfügung; die Behälter und Geräte bleiben in unserem Eigentum. Die Befüllung der Behälter erfolgt durch den Kunden unter Beachtung insbesondere der wasserrechtlichen, sowie aller für die Abfallverwertung bzw. -Beseitigung geltenden Vorschriften. Andere als die auf der Vorderseite genannten Stoffe dürfen nicht in die Behälter bzw. Geräte gefüllt werden. Der Kunde, dem die Verkehrssicherungspflicht des Standortes der Behälter und Geräte obliegt, stellt einen geeigneten Standort zur Aufstellung zur Verfügung und garantiert dessen Zugänglichkeit für den An- und Abtransport. Unser Haus ist jederzeit berechtigt, die bereitgestellten Behälter oder Geräte gegen andere auszutauschen.
3. Die Abfuhr von Abfällen bzw. Lieferung von Materialien erfolgt turnusgemäß oder auf Abruf an dem/den vereinbarten Tage(n).
4. Der Transport der Abfälle wird unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und aller dazu erlassenen Verordnungen und behördlichen Vorschriften durchgeführt. Unser Haus verpflichtet sich, die für die Transporte erforderlichen Genehmigungen oder Nachweise einzuholen. Die Nichterteilung oder eine Verzögerung in der Erteilung der Genehmigungen oder Nachweise löst keine Ansprüche aus, es sei denn, diese wurde durch unser Haus schuldhaft verursacht.
5. Die Überlassenen Abfälle werden einer zugelassenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zur schadlosen Verwertungs- bzw. gemeinwohlverträglichen Beseitigung übergeben. Alle Abfälle bleiben bis zur vollständigen Verwertung bzw. Beseitigung Eigentum des Kunden. Unser Haus ist durch die bestehenden Verträge mit den Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen verpflichtet, die Anweisungen und Anforderungen der Betreiber zu erfüllen. Weist ein Betreiber eine angelieferte Menge von Stoffen des Kunden zurück, weil sie nicht den Anforderungen des vorliegenden Genehmigungsbescheides entspricht oder aus sonstigen Gründen, sind wir verpflichtet, die Stoffe unverzüglich einer anderen Anlage zuzuführen, die im Besitz der entsprechenden Genehmigung ist. Jede Störung im ordnungsgemäßen Ablauf der Verwertung bzw. Beseitigung Abfällen des Kunden wird diesem unverzüglich angezeigt.
6. Soweit es sich um die Lieferung von Waren, Materialien, Wertstoffen oder Sekundärrohstoffen handelt, so gelten für deren Qualität die Qualitätsaussagen der Herstellerfirma bzw. die unseres Angebotes.

§ 3 Pflichten des Kunden

1. Die bereitgestellten Behälter und Geräte werden durch den Kunden nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet. Soweit der Kunde in mündlicher oder schriftlicher Form Hinweise zur Handhabung der Gefäße und Behälter erhält, verpflichtet er sich, diese zu befolgen.
2. Der Kunde befüllt die bereitgestellten Behälter bzw. Geräte nur mit den auf der Vorderseite genannten und näher bezeichneten Stoffen. Werden die Behälter bzw. Geräte mit anderen als den vorbezeichneten Stoffen befüllt, so sind wir berechtigt, die Entgegennahme dieser Stoffe zu verweigern bzw. die Stoffe dem Kunden zurückzubringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern, sie in eine andere als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen und die erhöhten Entgelte der Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage mit einem angemessenen Verwaltungskostenzuschlag, sowie die sonstigen Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn Stoffe angeliefert oder überlassen werden, die dem vertraglich vereinbarten Zustand nicht entsprechen bzw. die von den bei Vertragsabschluss bzw. Antragstellung vorgelegten Unterlagen (z. B. Verantwortliche Erklärung/Einverständniserklärung) abweichen, oder wenn falsche Angaben über die Materialherkunft gemacht werden.
3. Die Behälter und Geräte sind gegen Benutzung, Beschädigung oder Entwendung durch Dritte zu sichern, pfleglich zu behandeln, in angemessenen Intervallen zu reinigen und vermeidbarem Verschleiß zu schützen. Dabei sind insbesondere die Reinigungsanweisungen für die Pressbehälter zu beachten.
4. Ist für den Abstellplatz eine Sondernutzungsgenehmigung oder Ähnliches erforderlich die in der Regel durch die zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung erteilt wird, hat der Kunde diese auf seine Kosten vor der Aufstellung des betreffenden Systems zu beschaffen und dem Unternehmer auf Verlangen nachzuweisen. Aufsteller im Rechtsinne ist der Kunde. Bei Beschädigungen öffentlichen Eigentums, z. B. Bürgersteigen, Fahrbahnen etc., ist vom Kunden die Unfallstelle sofort zu sichern und die zuständige Behörde zu unterrichten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Für die beauftragten Dienstleistungen oder Lieferungen vergütet der Kunde den auf der Vorderseite genannten Betrag in Euro.
2. Maßgeblich für die Rechnungslegung ist das auf den geeichten Waagen der Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen ermittelte Eingangsgewicht.
3. Den vereinbarten Preisen ist die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer zuzuschlagen.
4. Die Zahlung der vereinbarten Entgelte hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.
5. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn es auf demselben Dienstleistungs-/Liefervertrag beruht.
6. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er auf unsere Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Kunde in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Zugang einer Rechnung in Verzug gerät, bleibt

unberührt.

7. Unsere Fahrer und Außendienstmitarbeiter sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Annahme von Zahlungen und sonstigen Vergütungen befugt.
8. Der umseitig genannte Betrag umfasst nicht Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
9. Die auf der Vorderseite, oder telefonisch vereinbarten Abholungstermine sind verbindlich. Leerfahrten sind kostenpflichtig.
10. Skonto wird soweit nicht gesondert vereinbart nicht gewährt.

§ 5 Umfassender Eigentumsvorbehalt bei Liefermengen

1. Wyngaard behält sich das Eigentum an den übergebenen Materialien/Schrottmengen bis zur vollständigen Zahlung des jeweiligen dazugehörigen Rechnungsbetrages vor.
2. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die übergebenen Materialien/Schrottmengen geplündert oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt unser Kunde schon jetzt an Wyngaard in Höhe des mit ihr vereinbarten Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Schrottmengen durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag der Wyngaard. Sofern die Schrottmengen mit anderen, der Wyngaard nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt Wyngaard das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes ihrer Gegenstände zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung.

§ 6 Annullierungskosten

1. Tritt der Kunde unberechtigt von seinem erteilten Auftrag zurück können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 7 Anpassung der Vergütung

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

§ 8 Haftung/Schadensersatz

1. Der Kunde haftet für Schäden, die auf eine unzutreffende Befüllung der von uns bereitgestellten Gefäße zurückzuführen sind. Er haftet außerdem für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht ausreichende Unterrichtung über die von uns abtransportierten oder zu verwertenden bzw. zu beseitigende Abfälle zurückzuführen sind. Resultieren aus vorgenannten Pflichtverletzungen des Kunden Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber unserem Hause, so stellt der Kunde uns von solchen Ansprüchen im Innenverhältnis frei. Im Schadensfalle obliegt dem Kunden der Nachweis der ordnungsgemäßen Befüllung der Gefäße bzw. der zutreffenden und vollständigen Unterrichtung unseres Hauses.
2. Der Kunde haftet gegenüber unserem Hause auch für jeden nicht auf vertragsgemäßem Gebrauch beruhenden Schaden unseres Hauses oder Dritter. Für Schäden an den Behältern und Geräten oder bei Verlust derselben haftet der Kunde unbegrenzt. Durch Beschädigungen erforderlich werdende Umladungen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verkehrssicherungspflichten bestehen, haftet der Kunde als Aufsteller für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflichten entstehen. Alle Schäden sind sofort schriftlich anzuzeigen. Eine Haftung oder Mithaftung unseres Hauses kommt nur in Betracht, soweit der Schaden von uns oder unserem Personal zumindest grob fahrlässig verursacht wird. Werden wir von einem Dritten im Rahmen der dem Kunden obliegenden Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen, so hat der Kunde uns in vollem Umlange freustellen.
4. Unser Haus haftet für Vorsatz und grobes Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und solches seiner leitenden Angestellten. Für deren gesetzliches Verschulden haften wir nur, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. Wir haften weiterhin für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer einfachen Erfüllungsgehilfen, bei sonstigem Verschulden jedoch nur, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. Im Übrigen haften wir weder vertraglich noch außervertraglich für Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten noch Erfüllungsgehilfen. In allen Fällen ist unsere Haftung auf den Ersatz des bei dem durchgeführten Geschäft typisch vorliehbaren Schadens begrenzt.
5. Soweit und solange unser Haus durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt keinen Einfluss haben oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen in Bezug auf Energie, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen unsere Verpflichtungen. Wir haften in derartigen Fällen nicht für Schäden, die auf diesen Umständen beruhen. Wir werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Der Kunde ist von dem Eintritt einer vorgenannten Störung unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir uns zur Erbringung der bestellten Dienstleistungen oder Lieferungen ganz oder teilweise Dritter bedienen.
2. Die Parteien verpflichten sich, all die geschäftlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages zugänglich werden oder die Gegenstand dieses Vertrages sind, vertraulich zu behandeln. Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht zu verwenden, solange zwischen den Parteien dieser Vereinbarung nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Dazu werden die Parteien auch ihre Bediensteten verpflichtet.
3. Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist unser Hauptsitz Mettmann Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

*Van den Wyngaard Recycling GmbH
Laubach 30, D 40822 Mettmann*